

Elektronische Übermittlungen ab 2013 – Authentifizierungspflicht bei Steueranmeldungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer

Änderungen ergeben sich aus der ab 01.01.2013 geltenden Fassung von § 6 Abs. 1 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in Verbindung mit § 150 Abs. 6 AO.

Ab 01. Januar 2013 ist eine besondere Berechtigung durch ein „elektronisches Zertifikat“ erforderlich. Dieses erhält man nach formaler Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/portal. Bitte beachten Sie: zum Ende des Jahres 2012 wird sich ein erhöhtes Registrierungsaufkommen ergeben. Wartezeiten sind möglich. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir, die neue Übermittlungsart frühzeitig vorzubereiten und ggf. eine Registrierung zu veranlassen. Andererseits können ohne Zertifikat auch keine steuerlichen Voranmeldungen für die Zeit ab 01. Januar 2012 ff rechtswirksam abgegeben werden.

Informationen zur verpflichtenden Authentifizierung finden Sie auch unter www.elster.de in der dortigen Benutzergruppe „Unternehmer bzw. Arbeitgeber“.

Es ist davon auszugehen, dass die gängigen EDV-Buchführungsprogramme entsprechende Module bzw. Vorkerhungen einrichten. Datev hat dies bereits umgesetzt. Mandanten, die über uns eine Datenübermittlung über das DATEV-Rechenzentrum (RZ) nutzen, brauchen nicht weiter aktiv zu werden. Die RZ-Übermittlungen erfolgen immer nur authentifiziert.

Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG bei Mitunternehmerschaften

Der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel als Aufteilungsmaßstab der gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 35 Abs. 2 EStG ist verfassungsgemäß.

*BFH, Beschl. v. 30.05.2012 – IV B 114/11, NV

Kurzfassung:

Gemäß § 35 Abs. 2 EStG richtet sich der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuer-Messbetrag nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass es für die Aufteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags keine Rolle spielt, ob ein Gewinn aus der Sonderbilanz eines Mitunternehmers in den steuerlichen Gewinn und zugleich auch in den Gewerbeertrag einfließt und sich dadurch die Gewerbesteuer erhöht.

Verfassungsrechtliche Zweifel am Aufteilungsmaßstab des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels hat der BFH nicht, auch wenn der Gesetzgeber in Anknüpfung an die von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verfolgte Konzeption der Mitunternehmerbesteuerung auch auf den Anteil der Mitunternehmer an den Einkünften hätte abstellen können. Zur Wahl eines anderen Aufteilungsmaßstabs war der Gesetzgeber weder durch den Gleichheitssatz im Allgemeinen noch durch das Folgerichtigkeitsgebot gezwungen, denn die Wahl des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels ist von seiner Typisierungsbefugnis gedeckt.

Zum einen ist die Anknüpfung an den allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel insofern zutreffend, als die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe zivilrechtlich auch von allen Gesellschaftern in diesem Verhältnis anteilig getragen wird. Zum anderen sind – abgesehen davon, dass Einzelunternehmer und Mitunternehmer nur unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen zivilrechtlichen Stellung gleich behandelt werden müssen – für eine

typisierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer die Abweichungen zwischen beiden Steuerarten zu berücksichtigen.

Unterschiede bestehen insbesondere bei der Bestimmung des Steuersubjekts und der Bemessungsgrundlage. Eine punktgenaue Anrechnung der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallenden Gewerbesteuer ist schon deshalb kaum möglich. Im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis darf der Gesetzgeber deshalb einen einfach zu handhabenden, sachgerechten Aufteilungsschlüssel wählen. Der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel erscheint in diesem Zusammenhang als Aufteilungskriterium nicht sachwidrig.

Keine Kostenaufteilung beim häuslichen Arbeitszimmer

Allein ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer, dessen Aufwendungen unter Beachtung der Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG abzugsfähig sind, führt nicht dazu, dass auch andere Räume anteilig als beruflich genutzt gelten. Die Trennung einer „Arbeitsecke“ durch ein Sideboard reicht nicht aus, um einen vom Wohnzimmer getrennten eigenen Raum annehmen zu können, der einer eigenen vom Wohnbereich unabhängigen Nutzung zugänglich ist.

*FG Düsseldorf, Urt. v. 06.02.2012 – 7 K 87/11 E, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: VIII R 10/12)

Kurzfassung:

Im Urteilsfall hatte ein Architekt vor seinem Umzug ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer und nutzte im privaten Einfamilienhaus jetzt sein Architekturbüro in einem Teil des Wohn- und Esszimmers, in dem sich ein Schreibtisch mit PC sowie mehrere Aktenschränke befanden. Der Büroanteil war durch ein Sideboard vom Rest des Zimmers abgetrennt. Zudem nutzte er zwei Kellerräume als Büro und einen als Archiv. Den halben Kellerflur rechnete er diesen geschäftlich genutzten Räumen zu.

Nach einer Betriebsprüfung wurde das anteilig als Büro genutzte Wohn- und Esszimmer nicht als Arbeitszimmer anerkannt, da es sich nicht um einen separaten Raum handelte. Laut FG hat das Finanzamt zu Recht nur die Aufwendungen für die beruflich genutzten Kellerräume als Betriebsausgaben anerkannt.

Anteilige Aufwendungen für Küche, Diele und Bad/WC sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig; die Räume erfüllen nicht die Kriterien eines häuslichen Arbeitszimmers. Allein die Tatsache, dass der Architekt über ein anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer verfügt, führt nicht dazu, dass auch andere Räume anteilig als beruflich genutzt gelten. Anteilige Mietaufwendungen, die auf die Arbeitsecke entfallen, sind nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen. Bei der Beurteilung ist maßgebend, ob eine innere häusliche Verbindung mit der privaten Lebenssphäre besteht, wobei das Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall entscheidend ist. Nach Auffassung des FG spricht bereits der Wortlaut des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG dagegen, Teile von gemischt genutzten Räumen als häusliches Arbeitszimmer zu betrachten.

Der Gesetzgeber darf im Rahmen seines ihm zustehenden Gestaltungsspielraums zur Abgrenzung von privater und beruflicher Veranlassung im Bereich der Privatwohnung eine raumbezogene Betrachtung vornehmen und typisierend annehmen, dass eine klare und eindeutige Trennung von privater und beruflicher Nutzung nach objektiven Merkmalen bei einem gemischt genutzten Raum nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn die berufliche Nutzung auf einen optisch durch ein Sideboard abgegrenzten Bereich des Raums beschränkt ist. Eine solche Gestaltung ist nicht ausreichend, um einen vom Wohnzimmer getrennten eigenen Raum annehmen zu können, der einer eigenen vom Wohnbereich unabhängigen Nutzung zugänglich ist.

Praxis-Tipp:

Die mittlerweile eingelegte Revision hatte das FG wegen der unterschiedlichen finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Zu der Frage, ob nach Aufgabe des Aufteilungsverbots bei gemischter Veranlassung durch den BFH auch bei privater Mitbenutzung eine zeitlich anteilige oder pauschal hälftige Berücksichtigung der Raumkosten erfolgen kann, sind bereits mehrere Revisionsverfahren anhängig, z. B. VIII R 24/12, VIII R 10/12, X R 32/11, III R 62/11.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Oktober 2012

- 10.10. Umsatzsteuer für Monatszahler u. Vierteljahreszahler (ohne Dauerfristverlängerung)
- 10.10. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer